

Das parlamentarische System nach dem Grundgesetz

Grundlagen / Institutionen / Aufgaben

Auszug aus dem Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland (Artikel 20–104)



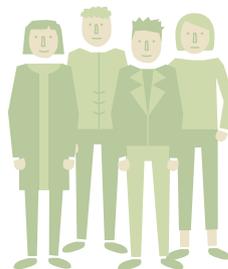
In Deutschland herrscht niemand allein.



Partei 1



Partei 2



Partei 3



Partei 4

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung
des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei.

Artikel 21 / Parteien

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 62 / Zusammensetzung

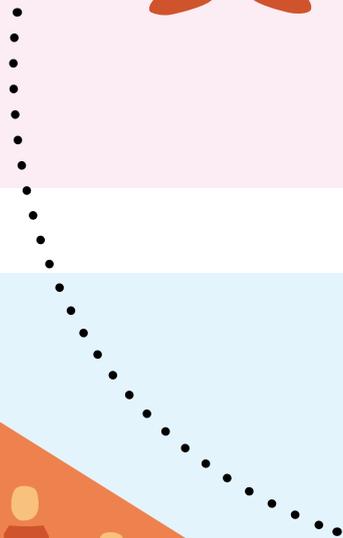
Artikel 63 / Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers

Artikel 65 / Verantwortungsverteilung in der Bundesregierung /

Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers

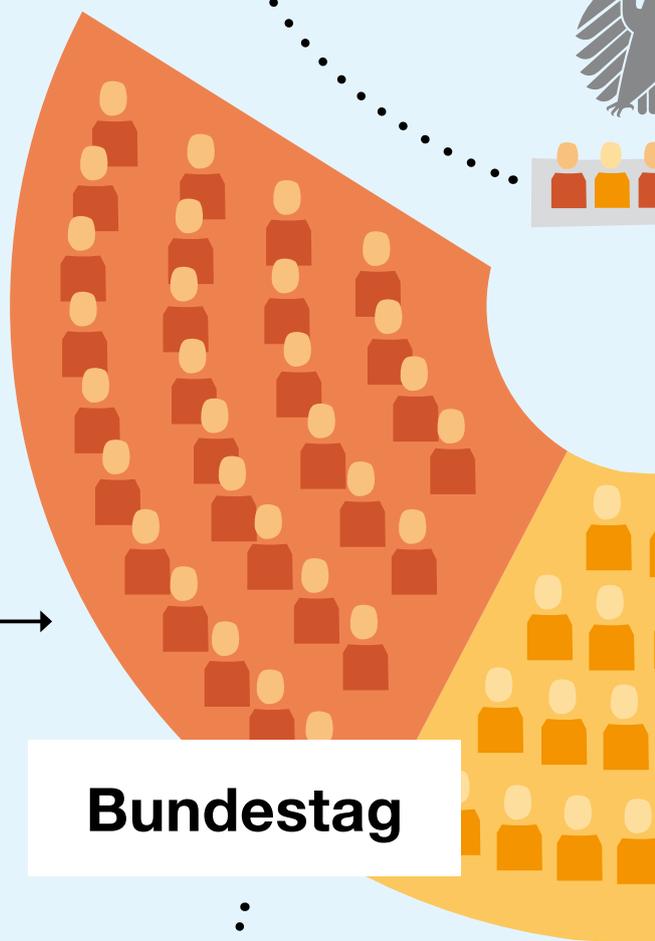
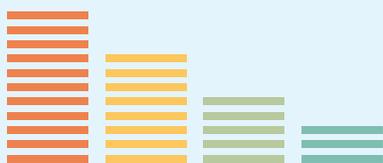


Bundeskanzler 



Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes. (...)

Artikel 38 / Wahlrechtsgrundsätze / Rechtsstellung der Abgeordneten



Bundestag

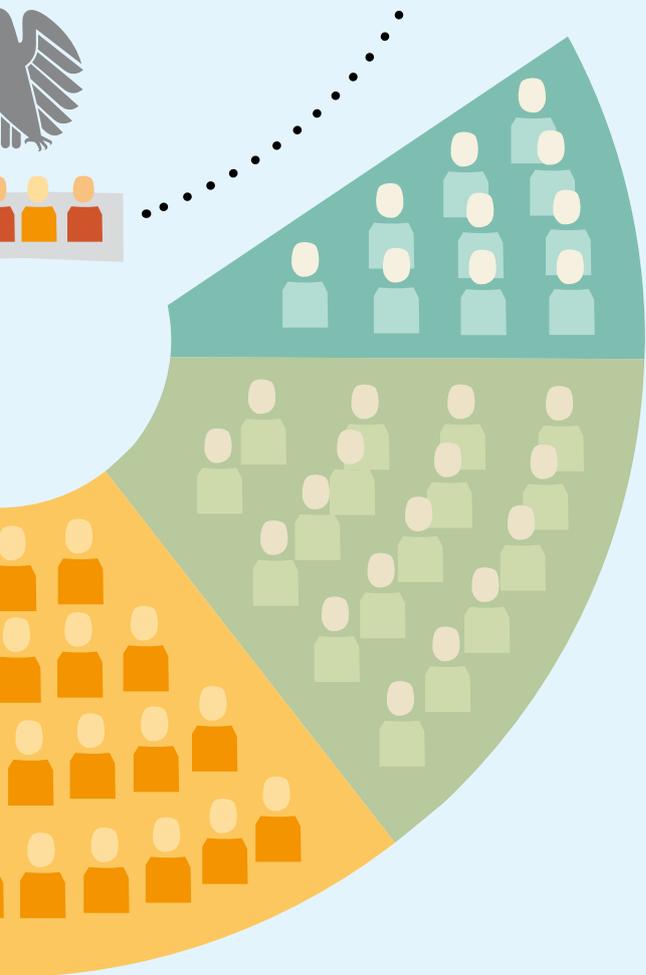




Minister 

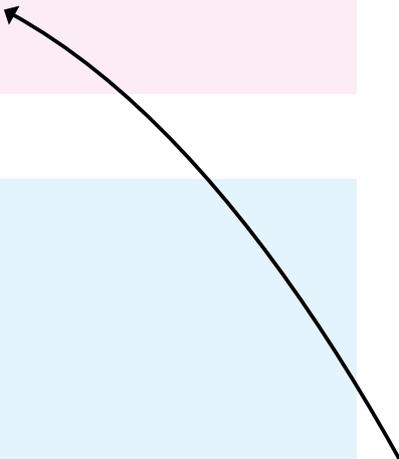
Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 64 / Ernennung und Entlassung der Bundesminister



Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. (...) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 22 / Hauptstadt Berlin / Bundesflagge



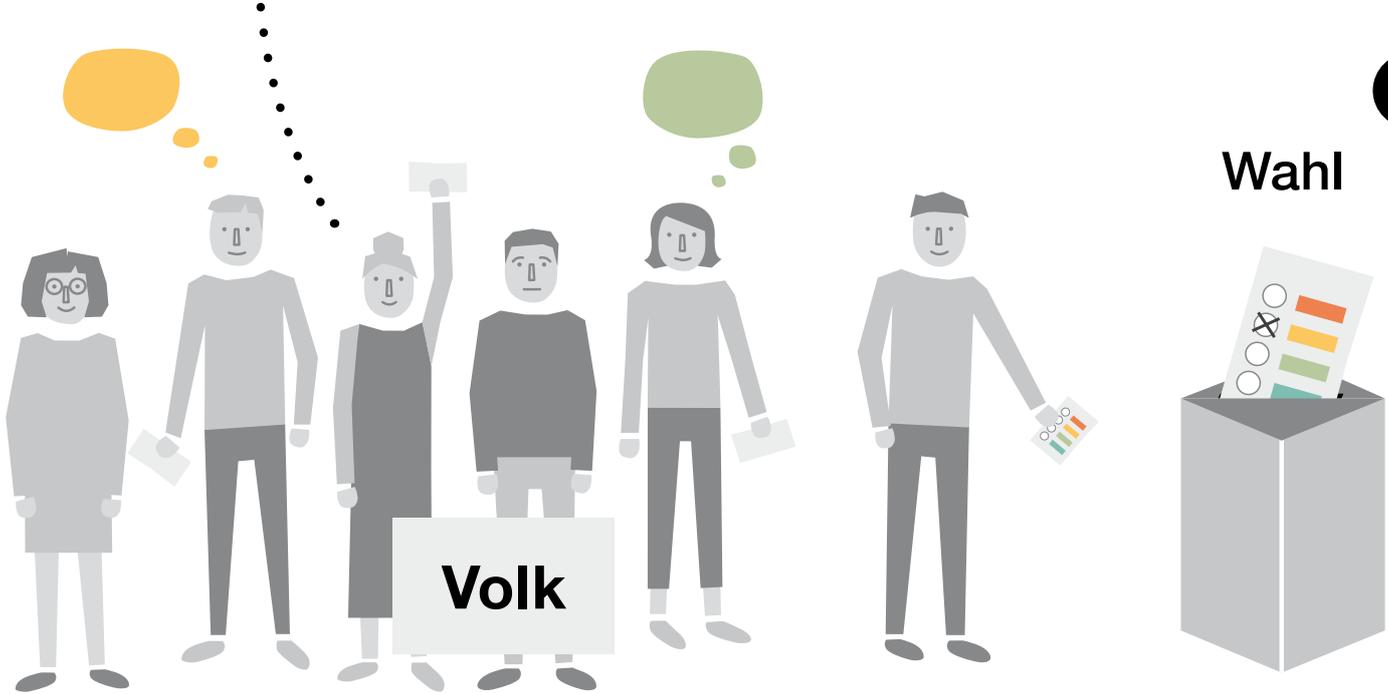
Gewaltenteilung

Die Aufteilung und Verschränkung der drei Gewalten soll die staatliche Macht begrenzen. *

– Legende

- = Exekutive
- = Legislative
- = Judikative





Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. (...)

Artikel 20 / Staatsstrukturprinzipien / Widerstandsrecht

Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. (...)

Artikel 39 / Wahlperiode / Einberufung der Sitzungen

Grundgesetz

für die Bundesrepublik Deutschland
(Auszug aus Artikel 20 bis 104)

Rechtschreibung und Grammatik entsprechen der Originalfassung des Grundgesetzes. Die Überschriften der Artikel sind kein amtlicher Bestandteil des Textes. Einzelne Absätze wurden herausgekürzt.

II. DER BUND UND DIE LÄNDER

Artikel 20

Staatsstrukturprinzipien / Widerstandsrecht

- 1/ Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- 2/ Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- 3/ Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 21

Parteien

- 1/ Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Artikel 22

Hauptstadt Berlin / Bundesflagge

- 1/ Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.
- 2/ Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 30

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31

Vorrang des Bundesrechts

Bundesrecht bricht Landesrecht.

III. DER BUNDESTAG

Artikel 38

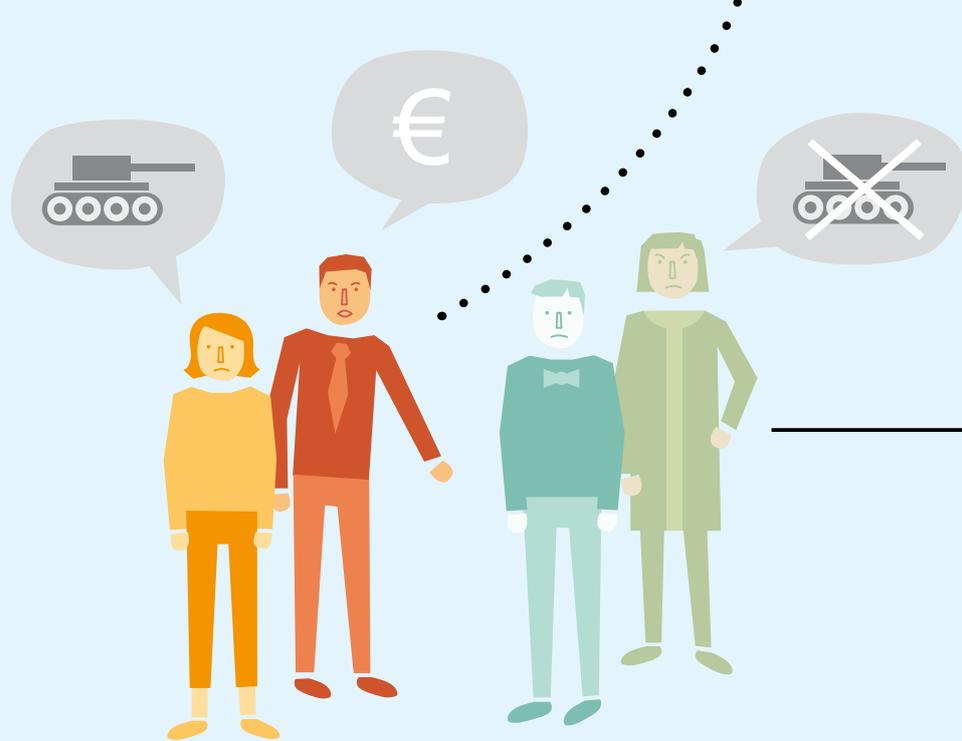
Wahlrechtsgrundsätze / Rechtsstellung der Abgeordneten

- 1/ Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- 2/ Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Artikel 39

Wahlperiode / Einberufung der Sitzungen

- 1/ Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. (...)



Die Abgeordneten diskutieren über neue Gesetze und Gesetzesänderungen und stimmen ab.

IV. DER BUNDESRAT

Artikel 50 Funktion

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Artikel 51 Zusammensetzung / Stimmenverhältnis

- 1/ Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. (...)
- 2/ Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.
- 3/ Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

V. DER BUNDESPRÄSIDENT

Artikel 54 Wahl durch die Bundesversammlung

- 1/ Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- 2/ Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 3/ Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Artikel 59 Völkerrechtliche Vertretung des Bundes / Vertragsgesetz

- 1/ Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. (...)

VI. DIE BUNDESREGIERUNG

Artikel 62 Zusammensetzung

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63 Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers

- 1/ Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.
- 2/ Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

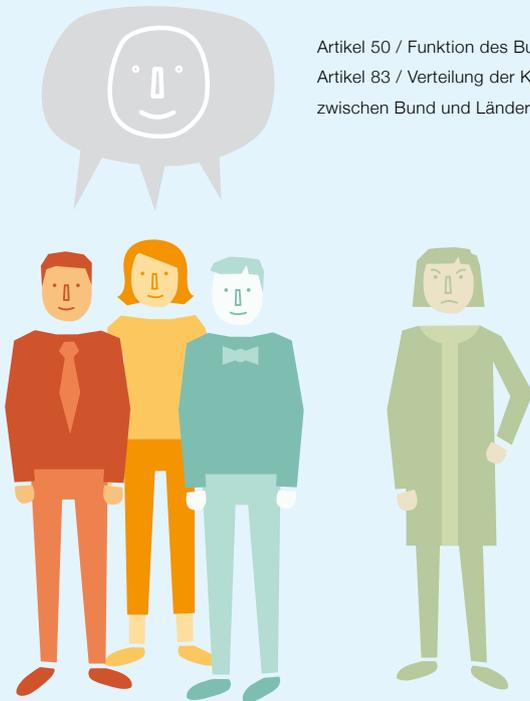
Artikel 64 Ernennung und Entlassung der Bundesminister

- 1/ Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 65 Verantwortungsverteilung in der Bundesregierung / Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. (...)

Artikel 50 / Funktion des Bundesrates
 Artikel 83 / Verteilung der Kompetenzen
 zwischen Bund und Ländern



Gesetz

§

Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. (...)

Artikel 77 / Gesetzgebungsverfahren

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt (...)

Artikel 78 / Zustandekommen der Bundesgesetze

Artikel 51 / Zusammensetzung / Stimmenverhältnis

Artikel 70 bis 78

Artikel 92 / Gerichtsorganisation

Artikel 97 / Richterliche Unabhängigkeit

Artikel 103 / Anspruch auf rechtliches Gehör /

Verbot rückwirkender Strafgesetze

und der Doppelbestrafung

Artikel 104 / Rechtsgarantien bei Freiheits-

entziehung

VII. DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES

Artikel 70

Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern

- 1/ Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Artikel 76

Einbringung von Gesetzesvorlagen

- 1/ Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

Artikel 77

Gesetzgebungsverfahren

- 1/ Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

Artikel 78

Zustandekommen der Bundesgesetze

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt. (...)

Artikel 82

Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen und (Rechts-)Verordnungen

- 1/ Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. (...)

VIII. DIE AUSFÜHRUNG DER BUNDESSESSETZE UND DIE BUNDESVERWALTUNG

Artikel 83

Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.

Artikel 84

Ausführung durch die Länder als eigene Angelegenheit; Bundesaufsicht

- 1/ Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. (...)
- 2/ Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.
- 3/ Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Rechte gemäß ausführen. (...)

IX. DIE RECHTSPRECHUNG

Artikel 92

Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 97

Richterliche Unabhängigkeit

- 1/ Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Artikel 103

Anspruch auf rechtliches Gehör / Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung

- 1/ Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 104

Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

- 1/ Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.
- 2/ Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. (...) Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. (...)

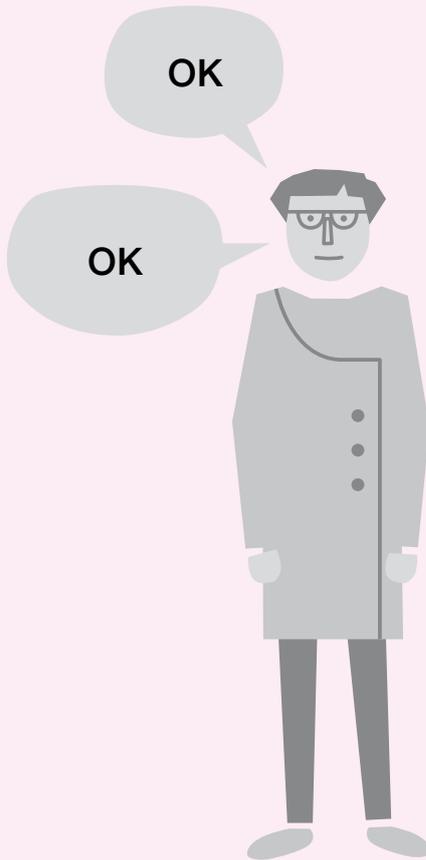
Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich.

Artikel 59 / Völkerrechtliche Vertretung des Bundes / Vertragsgesetz

Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. (...)

Artikel 82 / Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen und (Rechts-)Verordnungen

Artikel 54 / Wahl durch die Bundesversammlung



Bundespräsident

– Legende (Farb- und Zeichenerklärung)

-  Hellrosa unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Exekutive
-  Hellblau unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Legislative
-  Hellgelb unterlegte Bereiche beziehen sich auf die Judikative

 steht für die weibliche Form des vorangehenden Begriffs

* Erläuterung zur Gewaltenteilung (Institutionelle Gewaltenteilung):

Gewaltenteilung ist heute ein Erkennungszeichen jeder wirklichen Demokratie. In erster Linie müssen die Gerichte von der Regierung unabhängig sein und sich nur nach den Gesetzen richten. In Deutschland kann das höchste Gericht, das Bundesverfassungsgericht (Teil der **Judikative**), den Bundeskanzler[♀] (Teil der **Exekutive**) und ebenso den Bundestag (Teil der **Legislative**) stoppen, wenn sie etwas tun oder beschließen, was gegen die Verfassung verstößt.

Exekutive und **Legislative** stehen sich jedoch bei uns nicht mehr als Gegenspielerinnen gegenüber. Im Gegenteil: Sie sind personell miteinander verflochten (**Gewaltenteilung**): Eine Parlamentsmehrheit, die Regierungskoalition, wählt einen Abgeordneten[♀] zum Regierungschef[♀] (Bundeskanzler[♀]), der[♂] trotzdem zugleich weiterhin Abgeordneter[♂] bleibt. Die Regierungskoalition sieht natürlich keine Veranlassung, „ihre“ Regierung in erster Linie zu kontrollieren, sie unterstützt sie vielmehr, wo sie kann. Denn diese Regierung soll ja die politischen Programme und Vorstellungen der Parlamentsmehrheit in praktische Politik umsetzen.

Die Rolle des Gegenspielers[♀] und im Wesentlichen auch die Rolle des Kontrolleurs[♀] der Regierung ist dadurch vom Parlament als Ganzem auf die Opposition übergegangen. Insofern ist diese ein unentbehrliches Element des demokratischen Systems.

— *Quelle:* Thurich, Eckart: pocket politik. Demokratie in Deutschland. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2011 (Hervorhebung durch Redaktion).

– Impressum

— *Herausgeberin:* Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, www.bpb.de

— *Redaktion:* Iris Möckel (verantwortlich), Linda Kelch, beide bpb

— *Konzept und Illustration:* Amelie Kim Weinert, Mühllacker, amelieweinert.de

— *Quellen:* Bundeszentrale für politische Bildung; www.bpb.de/nachschlagen/gesetze/grundgesetz

— *Gestaltung und Illustration:* Amelie Kim Weinert; Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln, www.leitwerk.com

— *Druck:* media production, Bonn GmbH

— *Urheberrechte:* Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt.

— *Redaktionsschluss der 1. Auflage:* November 2016, Bestell-Nr. 5447, bestellbar unter: www.bpb.de/falter

— *Zur Ergänzung liegen vor:*

- Falter Extra: Grundrechte, Bestell-Nr. 5441
- Plakat: Wie entsteht ein Gesetz?, Bestell-Nr. 9445

Tipp!

DAS GRUNDGESETZ BESTELLEN

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kann kostenlos bestellt werden unter: www.bpb.de/shop/grundgesetz – auch im Klassensatz (Versandkostenpauschale ab 1 kg: 5 Euro)